

VERÖFFENTLICHUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT  
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

98

KARIN HEIDENSTECKER-MENKE

**Die Bestandsgarantie  
völkerrechtlicher Verträge im  
österreichischen und deutschen Recht**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Karin Heidenstecker-Menke

Die Bestandsgarantie völkerrechtlicher Verträge  
im österreichischen und deutschen Recht

**VERÖFFENTLICHUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT  
AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Herausgegeben von

Jost Delbrück · Wilhelm A. Kewenig · Rüdiger Wolfrum

# Die Bestandsgarantie völkerrechtlicher Verträge im österreichischen und deutschen Recht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Karin Heidenstecker-Menke



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Heidenstecker-Menke, Karin:**

Die Bestandsgarantie völkerrechtlicher Verträge im österreichischen und deutschen Recht: e. rechts-  
vgl. Unters. / von Karin Heidenstecker-Menke. —  
Berlin: Duncker u. Humblot, 1987.

(Veröffentlichungen des Instituts für Inter-  
nationales Recht an der Universität Kiel; 98)  
ISBN 3-428-06253-1

NE: Institut für Internationales Recht (Kiel):  
Veröffentlichungen des Instituts . . .

Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten.  
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen.

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz und Druck: Vollbehr u. Strobel, Kiel

Printed in Germany

ISBN 3-428-06253-1

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung . . . . .	15
1. Teil: Ausgewählte Probleme der Eingliederung völkerrechtlicher Verträge in das deutsche Recht . . . . .	17
A. Die Stellung des völkerrechtlichen Vertrages im deutschen Recht . . . . .	17
I. Art. 59 GG als rechtliche Grundlage . . . . .	17
1. Ermächtigung des Bundespräsidenten . . . . .	17
2. Parlamentarische Kontrolle . . . . .	17
3. Übernahme in das innerstaatliche Recht . . . . .	18
B. Die Bestandsgarantie völkerrechtlicher Verträge im deutschen Recht . . . . .	19
I. Die lex posterior-Regel . . . . .	19
II. Die praktischen Auswirkungen der lex posterior-Regel . . . . .	20
1. Die Ausschaltung der Kollisionsregel durch den Gesetzgeber . . . . .	20
2. Die Kollisionsfälle zwischen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften . . . . .	21
3. Der Wille des Gesetzgebers zur völkerrechtskonformen Gesetzgebung . . . . .	22
III. Vorschläge zur Bestandssicherung . . . . .	22
1. Der Grundsatz pacta sunt servanda . . . . .	22
2. Die lex specialis-Regel . . . . .	23
3. Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit . . . . .	23
4. Die Sonderstellung der internationalen Menschenrechtskodifikationen . . . . .	24

C. Der rechtspolitische Bedeutungswandel des völkerrechtlichen Vertrages . . . . .	25
I. Die rechtspolitische Stellung des völkerrechtlichen Vertrages im Verhältnis zu den allgemeinen Völkerrechtsregeln . . . . .	25
1. Der Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts . . . . .	25
2. Die Ursachen für die unterschiedliche Rangeinstufung von Völkervertragsrecht und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts . . . . .	26
II. Die rechtspolitische Entwicklung der völkerrechtlichen Verträge . . . . .	27
1. Die internationale Rechtsentwicklung . . . . .	27
2. Die nationale Rechtsentwicklung . . . . .	28
D. Formen übergeordneter Stellung völkerrechtlicher Verträge in ausländischen Verfassungen . . . . .	28
E. Die Berechtigung der Verfassungsrechtsvergleichung zur Bestandsgarantie völkerrechtlicher Verträge . . . . .	30
I. Rechtsvergleichung im Verfassungsrecht . . . . .	30
II. Gemeinsame Strukturprinzipien des österreichischen und des deutschen Verfassungsrechts . . . . .	31
III. Die systematischen Unterschiede bei der Eingliederung völkerrechtlicher Verträge in die Rangordnung des innerstaatlichen Rechts . . . . .	31
IV. Der Zweck der Rechtsvergleichung . . . . .	32
2. Teil: Völkerrechtliche Verträge im österreichischen Recht als der Verfassung koordinierte innerstaatliche Rechtsquellen . . . . .	34
A. Die gegenwärtige Rechtslage des Völkerrechts im österreichischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verträge . . . . .	34
I. Der völkerrechtliche Vertrag im österreichischen Recht . . . . .	34
1. Kategorien von Staatsverträgen . . . . .	34
2. Die verfassungsrechtliche Entscheidung zur internationalen Zusammenarbeit . . . . .	35

3. Die Funktionen des Genehmigungsbeschlusses des Nationalrats gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz . . .	36
4. Der Erfüllungsvorbehalt . . . . .	36
5. Die Kundmachung und das Inkrafttreten von Staatsverträgen . . . . .	37
6. Die gerichtliche Prüfung von Staatsverträgen . . . . .	38
II. Die übrigen Völkerrechtsquellen im österreichischen Recht	39
1. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts . .	39
2. Die Beschlüsse internationaler Organisationen . . . .	40
B. Die Stellung des verfassungskoordinierten Staatsvertrages im österreichischen Bundesverfassungsrecht . . . . .	40
I. Die Quellen des österreichischen Verfassungsrechts . . .	41
II. Die Übernahme des Staatsvertrages in das österreichische Recht . . . . .	42
1. Der Staatsvertrag als funktionell eigenständige Rechtsquelle . . . . .	42
2. Die Geltung des Staatsvertrages als innerstaatliches Recht . . . . .	42
3. Die unmittelbare Anwendbarkeit von Staatsverträgen	45
III. Die Einordnung der Staatsverträge in das Stufenbaummodell der österreichischen Verfassung . . . . .	49
1. Die Lehre vom Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung . . . . .	49
2. Das Verhältnis der Staatsverträge zu originären staatlichen Rechtsquellen . . . . .	51
3. Die Bestandsgarantie der verfassungskoordinierten Staatsverträge . . . . .	55
C. Der verfassungskoordinierte Staatsvertrag . . . . .	57
I. Die inhaltliche Bestimmung des verfassungskoordinierten Staatsvertrages . . . . .	57
1. Der verfassungsändernde Staatsvertrag . . . . .	57
2. Der verfassungsergänzende Staatsvertrag . . . . .	59
II. Die Verfassungsentscheidung für verfassungsändernde Staatsverträge . . . . .	62

1. Die Bundesverfassung von 1920 . . . . .	63
2. Die Bundesverfassungsgesetz-Novelle von 1964 . . . . .	64
III. Die nach 1964 der Verfassung koordinierten Staatsverträge . . . . .	67
1. Die vertraglichen Staatsgrenzenkorrekturen . . . . .	67
2. Die Staatsservituten . . . . .	67
3. Die souveränitätsbeschränkenden Staatsverträge . . . . .	68
4. Die internationalen Menschenrechtskodifikationen . . . . .	70
IV. Die Bestandsgarantie der einzelnen Vertragstypen . . . . .	71
1. Die Bestandsgarantie der Staatsverträge über Staatsgrenzenkorrekturen . . . . .	71
2. Die Bestandsgarantie der Staatsservituten . . . . .	71
3. Die Bestandsgarantie der souveränitätsbeschränkenden Staatsverträge . . . . .	72
4. Die Bestandsgarantie der internationalen Menschenrechtskodifikationen . . . . .	72
D. Die Auswirkungen der verfassungskoo­rdinierten Staatsverträge auf die öster­reichische Rechtsordnung . . . . .	73
I. Die allgemeine Rechtsentwicklung . . . . .	73
II. Die Auswirkungen der vertraglichen Staatsgrenzenkorrekturen auf das öster­reichische Verfassungsrecht . . . . .	74
III. Die Auswirkungen der Staatsservituten und der souveränitätsbeschränkenden Staatsverträge auf das öster­reichische Verfassungsrecht . . . . .	74
1. Die Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten . . . . .	75
2. Das Verhältnis zur verfassungsrechtlichen Grundordnung . . . . .	76
IV. Die Auswirkungen der internationalen Menschenrechtskodifikationen auf das öster­reichische Verfassungsrecht . . . . .	79
1. Die Rechtsgrundlagen des österreichischen Grundrechtsschutzes . . . . .	79
2. Die EMRK als gleichwertige Grundrechtsquelle . . . . .	80
3. Die internationalen Menschenrechte als Teil der staatlichen Wertordnung . . . . .	88
4. Das Verhältnis zur verfassungsrechtlichen Grundordnung . . . . .	89

V. Der Einfluß der internationalen Menschenrechtskodifikationen auf die übrige Rechtsordnung . . . . .	96
1. Der Einfluß der internationalen Menschenrechtsverträge auf die Gesetzgebung . . . . .	97
2. Der Einfluß der internationalen Menschenrechtsverträge auf die hoheitliche Verwaltung . . . . .	98
3. Der Einfluß der internationalen Menschenrechtsverträge auf die Gerichtsbarkeit . . . . .	99
VI. Allgemeine Auswirkungen der verfassungskoo­rdinierten Staatsverträge auf die österreichische Verfassungsstruktur	101
VII. Reformbestrebungen im Zusammenhang mit den verfassungskoo­rdinierten Staatsverträgen nach 1964 . . . . .	102
1. Verfassungsrechtliche Reformen auf dem Gebiet der Staatsverträge bis 1980 . . . . .	103
2. Reformanregungen zu den verfassungskoo­rdinierten Staatsverträgen bis 1980 . . . . .	104
3. Die Verfassungsreform von 1981 . . . . .	107
VIII. Ergebnis . . . . .	110
3. Teil: Die Bestandsgarantie internationaler Verträge, insbesondere der Menschenrechtsinstrumente, im deutschen Recht	113
A. Die Eingliederung internationaler Menschenrechtsverträge in Verfassungsrang . . . . .	113
I. Die Übertragung der österreichischen Verfassungsentscheidung auf das Bonner Grundgesetz . . . . .	113
II. Die materiell-rechtlichen Schranken einer Verfassungsänderung . . . . .	114
III. Die formellen Schranken einer Verfassungsänderung . . . . .	116
1. Die Notwendigkeit einer Verfassungstextänderung . . . . .	116
2. Die systematische Einordnung der verfassungsrangigen Vertragsbestimmungen . . . . .	117
3. Ergebnis . . . . .	121

<b>B. Völkerrechtliche Verträge in einer gegenüber den Bundesgesetzen bevorrechtigten Stellung . . . . .</b>	<b>121</b>
I. Die Einstufung völkerrechtlicher Verträge in Übergesetzesrang . . . . .	121
1. Übergesetzesrang für sämtliche Völkerrechtsverträge, die gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung bedürfen . . . . .	122
2. Übergesetzesrang für die bei der Übernahme mit qualifizierter Mehrheit genehmigten Völkerrechtsverträge . . . . .	123
3. Übergesetzesrang für internationale Menschenrechtsverträge . . . . .	124
II. Die Voraussetzungen der Einstufung internationaler Menschenrechtsverträge in Übergesetzesrang . . . . .	126
1. Die Notwendigkeit der einmaligen Verfassungsänderung . . . . .	126
2. Die Mitwirkung des Verfassungsgesetzgebers . . . . .	126
3. Die Einräumung eines Zustimmungsermessens . . . . .	127
4. Keine speziellen Anforderungen an die Normqualität der übergesetzesrangigen Menschenrechtsverträge . . . . .	128
III. Beispiele für internationale Menschenrechtsbestimmungen in Übergesetzesrang . . . . .	131
IV. Auswirkungen der internationalen Menschenrechtsverträge in Übergesetzesrang auf die deutsche Rechtsordnung . . . . .	137
1. Die Erweiterung der deutschen Rechtsquellenordnung . . . . .	137
2. Zunehmende Internationalisierung der deutschen Rechtsordnung . . . . .	138
3. Die Auswirkungen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	141
4. Ergebnis . . . . .	149
<b>C. Die Ausschaltung der lex posterior-Regel für völkerrechtliche Verträge . . . . .</b>	<b>150</b>
I. Der Ausschluß der lex posterior-Regel als weiteres Mittel zur Bestandssicherung völkerrechtlicher Verträge . . . . .	150
1. Der Ausschluß der lex posterior-Regel für Völkerrechtsverträge, die gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung bedürfen . . . . .	150

2. Der Ausschluß der lex posterior-Regel zugunsten völkerrechtlicher Verträge zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . .	151
II. Die Auswirkungen der Ausschaltung der lex posterior-Regel zugunsten der internationalen Menschenrechtskodifikationen auf die deutsche Rechtsordnung . . . . .	152
1. Keine Änderung bei der unmittelbaren Rechtsanwendung	152
2. Die Auswirkungen der Ausschaltung der lex posterior-Regel auf die Rechtsprechung . . . . .	153
3. Ergebnis . . . . .	155
D. Ausblick . . . . .	155
Literaturverzeichnis . . . . .	157

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	=	anderer Auffassung
a.a.O.	=	am angegebenen Ort
Abs.	=	Absatz
a.F.	=	alte Fassung
AJIL	=	American Journal of International Law
Anm.	=	Anmerkung
AnwBl.	=	Anwaltsblatt
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
Appl.	=	Application (an die Europäische Menschenrechtskommission)
Art.	=	Artikel
Aufl.	=	Auflage
AVG	=	Österreichisches Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BayVBl.	=	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	=	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	=	Betriebs-Berater
Bd.	=	Band
BFHE	=	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BG	=	Bundesgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BGHSt	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlgNR	=	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BR-Drucks.	=	Verhandlungen des Bundesrates, Drucksachen
BT-Drucks.	=	Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Drucksachen
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	=	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
ders.	=	derselbe
DGV	=	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
DOV	=	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
EB.	=	Erläuternde Bemerkungen
ebd.	=	ebenda
EFTA	=	Europäische Freihandelsassoziation
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMRE	=	Golsong / Petzold / Furrer, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 3 Bände
EGVG	=	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EKMR	=	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	=	(Europäische) Konvention zum Schutze der Grundfreiheiten und der Menschenrechte
Erl.	=	Erläuterungen
EuGRZ	=	Europäische Grundrechte Zeitschrift

EvBl.	=	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen der Österreichischen Juristen-Zeitung
f., ff.	=	folgende (Seite) / (Seiten)
FamRZ	=	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FN	=	Fußnote
GATT	=	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	=	Grundgesetz
GP	=	Gesetzesperiode
H	=	Heft
Hrsg.	=	Herausgeber
i. S.	=	im Sinne
i. V. m.	=	in Verbindung mit
JBl.	=	Juristische Blätter
JöR	=	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JurBüro	=	Das juristische Büro
JZ	=	Juristenzeitung
KG	=	Kammergericht
LG	=	Landgericht
lit.	=	Litera
LSK	=	Leitsatzkartei der Österreichischen Juristen-Zeitung
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK	=	Menschenrechtskonvention
m. w. Hinw.	=	mit weiteren Hinweisen
m. w. Nachw.	=	mit weiteren Nachweisen
n.F.	=	neue Fassung
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	=	Nummer
ö	=	österreichisch
ÖJT	=	Österreichischer Juristentag
ÖJZ	=	Österreichische Juristen-Zeitung
öRGBl.	=	österreichisches Reichsgesetzblatt
ÖZOR (V)	=	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, ab 1978: (und Völkerrecht)
ÖZW	=	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
OGH	=	Oberster Gerichtshof
OLG	=	Oberlandesgericht
RdA	=	Recht der Arbeit
Rdnr.	=	Randnummer
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RV	=	Regierungsvorlage
s.	=	siehe
S.	=	Seite
s. a.	=	siehe auch
Serie A	=	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
sog.	=	sogenannt
StGBl.	=	Staatsgesetzblatt
StGG	=	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

u. a.	=	unter anderem
UN	=	United Nations
UNO	=	United Nations Organization
VerwRspr.	=	Verwaltungsrechtsprechung
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
VfGH Slg.	=	Amtliche Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	=	vergleiche
VN	=	Vereinte Nationen
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwGH Slg.	=	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs
WRV	=	Weimarer Reichsverfassung
WVRK	=	Wiener Konvention über das Recht der Verträge
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	=	zum Beispiel
ZfV	=	Zeitschrift für Verwaltung
Ziff.	=	Ziffer
ZP	=	Zusatzprotokoll
ZVR	=	Zeitschrift für Völkerrecht

## Einleitung

Nach den Empfehlungen der Enquete-Kommission Verfassungsreform zum Thema ‚Internationale Probleme‘ hat es bisher keine Korrektur der grundgesetzlichen Bestimmungen zum völkerrechtlichen Vertragsrecht gegeben. Trotzdem ist die Diskussion des Verhältnisses von innerstaatlichem Recht zu den internationalen Verträgen nicht verstummt. Die Anwendung des Grundsatzes „lex posterior derogat legi priori“ auf völkerrechtliche Verträge in Gesetzesrang wird weiterhin als unbefriedigend empfunden. Allerdings ist dem Gesetzgeber der Wille zur völkerrechtskonformen Rechtsetzung zu unterstellen. Kommt es dennoch ungewollt zum Widerspruch zwischen nationalem und internationalem Recht, so wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit bemüht, um den Normenkonflikt zugunsten des Völkerrechts zu lösen. Daneben wird die internationale Vorschrift als *lex specialis* gewertet, um die Normenkollision auszuräumen. Unabhängig von der völkerrechtsfreundlichen Grundhaltung der deutschen Rechtsordnung ist die *lex posterior*-Regel geltendes Recht und bewirkt die Derogation der internationalen durch eine spätere deutsche ranggleiche Rechtsregel.

Die Zunahme begrenzt mehrseitiger und universeller normsetzender internationaler Verträge und damit korrespondierend ein sich wandelndes Souveränitätsverständnis sind deshalb der Anlaß, das Verhältnis der völkerrechtlichen Vereinbarungen zur nationalen Rechtsordnung erneut zu überdenken. Die wechselseitige Verflechtung von nationalem und internationalem Recht, insbesondere die sich häufig deckenden oder zumindest überschneidenden Regelungsbereiche könnten es erforderlich machen, ihr Verhältnis zueinander neu zu gestalten.

Das österreichische Verfassungsrecht trägt der internationalen Rechtsentwicklung Rechnung, indem es bestimmte völkerrechtliche Verträge der nationalen Verfassung gleichstellt. Aufgrund der gefestigten Rechtsposition innerhalb der österreichischen Rechtsordnung sind sie der Verfügung des staatlichen Gesetzgebers entzogen. Eine Übertragung dieser Verfassungsrechtslage auf das deutsche Recht könnte den Bestand der völkerrechtlichen Verträge langfristig sichern. Da eine entsprechende Neuregelung weitgehende rechtliche und rechtspolitische Konsequenzen nach sich zöge, wird die österreichische Rechtslage zu dieser Frage exemplarisch untersucht und bildet den Ausgangspunkt einer Diskussion über die Möglichkeit einer entsprechenden Grundgesetzänderung.



## *1. Teil*

# Ausgewählte Probleme der Eingliederung völkerrechtlicher Verträge in das deutsche Recht

## **A. Die Stellung des völkerrechtlichen Vertrages im deutschen Recht**

### **I. Art. 59 GG als rechtliche Grundlage**

Art. 59 GG regelt im Bereich der auswärtigen Gewalt die völkerrechtliche Vertretung des Bundes sowie die Mitwirkungsrechte der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Absatz 1 stattet den Bundespräsidenten mit der Vertretungsbefugnis aus, die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten nach außen zu vertreten, während Absatz 2 für den innerstaatlichen Raum die Rechtsgültigkeit der einzelnen völkerrechtlichen Vertretungsakte an die Zustimmung anderer Verfassungsorgane bindet. Dieser Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften als Abschluß innerstaatlicher Willensbildung kommt eine dreifache rechtliche Bedeutung zu.

#### *1. Ermächtigung des Bundespräsidenten*

Zum einen ermächtigt die parlamentarische Zustimmung in Form eines Gesetzes den Bundespräsidenten zur Ratifikation eines bestimmten völkerrechtlichen Vertrages.

#### *2. Parlamentarische Kontrolle*

Weiter beinhaltet die Notwendigkeit der parlamentarischen Mitwirkung eine Kontrolle der Legislative über die Exekutive. Das Prinzip der Regierungskontrolle durch den Bundestag und gegebenenfalls durch den Bundesrat bei der Gestaltung der außenpolitischen Beziehungen tritt bei der Bewertung des Vertragsgesetzes für die in Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG genannten Vertragsformen wieder deutlicher in den Vordergrund.<sup>1</sup> Darüber hinaus wird die erforderliche Zustimmung aufgrund der aktiven

---

<sup>1</sup> *Jarass*, Die Erklärung von Vorbehalten zu völkerrechtlichen Verträgen, in: *DOV*, Bd. 28 (1975), 121; *Rojahn*, in: *v. Münch*, Art. 59 GG Rdnr. 38.